



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

WRG-Novelle betreffend AbfalldPONien

Wien, 1.7.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz.doc
Klappe 899 95
714/628/96

zu Zl. 16.543/72-IB/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bundesgesetzblatt	33
Z. 16.543/72-IB/96	96
Datum:	3. JULI 1996
Verfollt:	9.7.96

May Peyer

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 9. Mai 1996,
Zl. 16.543/72-IB/96, vom Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft übermittelte WRG-Novelle betreffend
AbfalldPONien gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.:

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

WRG-Novelle betreffend AbfalldPONien

Wien, 1.7.1996

Schneider/Kr
C:Gesetz.doc
Klappe 899 95
714/628/96

zu Zl. 16.543/72-IB/96

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß mit dem vorgelegten Entwurf nicht unbeträchtliche finanzielle Lasten auf die Gemeinden als Deponiebetreiber zukommen. Im Entwurf nur rund 4,6 Mio. S als Kostenbelastung auszuweisen, ist eine Verschleierung der Tatsache, daß hier entgegen dem Übereinkommen zum FAG kostenbelastende Maßnahmen ohne gegenseitige Konsultationen getroffen werden. Einerseits werden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen gefordert, ohne daß deren Kosten ausgewiesen werden. Andererseits müssen Deponien geschlossen werden, ohne daß entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Daß nach der Deponieverordnung zulässige Abfallstoffe nur nach thermischer Verwertung anfallen, wofür aber bis 2004 nicht die erforderliche Anzahl von Anlagen zur Verfügung stehen kann, ist offenkundig. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen sind daher nochmals zu überdenken.

Zu § 31 d Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung ist der Einbringungszeitraum mit 15 Jahren beschränkt. Es sollte daher überlegt werden, bei Deponien, denen durch Bescheid eine wasserrechtliche Bewilligung über einen längeren Zeitraum gewährt wurde, diesen beschränkten Einbringungszeitraum nicht anzuwenden.

Abgelehnt werden muß die Bestimmung, daß vor dem 1.7.1990 wasserrechtlich bewilligte Abfalldeponien hinsichtlich der Deponieabdeckung bis zum 31.12.2000 dem Stand der Technik anzupassen sind, da auch die abgeschlossenen Deponieabschnitte rückwirkend betroffen sind, wo bereits bescheidmäßig Oberflächenabdeckungen hergestellt wurden. Die Herstellung von neuen dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenabdichtungen ist technisch kaum mehr möglich und auch kostenmäßig als unverhältnismäßig zu betrachten.

Zu § 31 d Abs. 3 allgemein:

Da die geforderten Abfallqualitäten bis zum 1.1.2004 aufgrund des Nichtvorhandenseins entsprechender Vorbehandlungsanlagen nicht erreicht werden können und die Planung, Errichtung und Genehmigung solcher Anlagen in diesem Zeitraum nicht mehr möglich ist, müssen die Fristen gem. § 31 d Abs. 3 unbedingt verlängert werden. Andernfalls würde der in der Folge notwendige Ablagerungsstopp weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Als Beispiel für die unzumutbaren Auswirkungen der geplanten Bestimmungen - auch im Zusammenhang mit der Deponieverordnung gesehen - wird Wr. Neustadt angeführt:

Die Stadt Wiener Neustadt verfügt über eine genehmigte Deponie bis zum Jahr 2026 mit einem freien Volumen von ca. 1,2 Mio. m³.

Durch die vorliegende Novelle wird in dieses erworbene Recht nachträglich eingegriffen. Ab dem Jahr 2004 muß die Stadt nun ihren Restabfall de facto zu einer thermischen Verwertung bringen und erleidet dadurch einen gigantischen wirtschaft-

lichen Nachteil. Derzeit werden ca. 23.000 to Restmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall aus dem gesamten Verbandsgebiet, entsprechend dem momentanen Stand der Technik (mit Doppeldichtung, aktiver Entgasung, Kontrolle, EDV-mäßiger Abschnittzuteilung, Sickerwasserbehandlung, Aussortierung, usw.) deponiert. Bioabfälle, Papier, Kunststoff, Glas, Metalle, Textilien, Altholz, Problemstoffe, usw. werden vorher aussortiert.

Die Eigenkosten dafür betragen ca. S 1.200,--/to. Ab dem Zeitpunkt der quasi Verpflichtung zur thermischen (Fremd-)Verwertung betragen die Kosten ca. S 3.000,--/to. Die Stadt oder der Verband mit ca. 100.000 Einwohnern ist nicht in der Lage, für diese Größenordnung eine eigene thermische Verwertung aufzubauen. Die derzeitigen Intentionen des Landes laufen auf eine Monopolisierung mit Ablieferungszwang hinaus. Das Risiko, ob bis zum Jahr 2004 eine derartige Anlage zur Verfügung steht, liegt trotzdem bei der Gemeinde.

Die Mehrkosten ab 2004 sind mit ca. 40 Mio./a bzw. ca. S 400,-- pro EW und Jahr, bzw. ca. S 1.000,-- pro Haushalt und Jahr zu beziffern; dies würde einer Verdoppelung der momentanen Müllgebühr gleichkommen.

Zu § 31 d Abs. 3 lit. b Z. 1:

Bei den ab 1.7.97 geltenden Anforderungen für Vorflut, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung an noch nicht ausgebaute bewilligte Deponieabschnitte muß sichergestellt sein, daß bereits vertikal umschlossene bewilligte Deponieabschnitte, welche jedoch noch nicht beschüttet sind, als ausgebaute Deponieabschnitte im Sinne dieses Absatzes gelten. Die Ziffer 1 wäre daher dementsprechend zu ergänzen wie z.B.:

"- bereits bestehende vertikale Deponieabdichtungen entsprechen dem Stand der Technik der Deponieverordnung und erfüllen die Anforderungen an Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung."

Zu § 31 d Abs. 3 lit. b Z. 3:

Der Forderung der fachlichen Ausbildung an den Leiter der Eingangskontrolle gem. § 25 Abs. 2 a - c Deponieverordnung ist entgegenzuhalten, daß auf bestehenden Deponien oftmals qualifiziertes, gutausgebildetes Personal bereits jahrelang beschäftigt ist und dieses aufgrund des Fehlens der Fachausbildung Chemie für die Eingangskontrolle nicht mehr geeignet wäre. Für diesen Personenkreis wäre eine Übergangslösung vorzusehen. Zur Frage, ob die begutachteten Bestimmungen ins AWG Aufnahme finden sollen, wird die Auffassung vertreten, daß dies schon allein deshalb nicht anzustreben ist, um den gesamten Grundwasserschutz dem WRG systemimmanent zu erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.:



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat